

Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Antrag vom 23. April 2007

SP-Fraktion (Sprecherin: Gysi-Wil)

Art. 3 (Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979):

Art. 36ter Abs. 2: Festhalten am geltenden Recht.

Begründung:

Die Richtlinien wurden von den Gemeinden und dem Kanton gemeinsam erarbeitet und erst per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Sie stellen eine Grundversorgung und Grundsätze für die Ausführung der Hilfe und Pflege zu Hause sicher. Alle Einwohnenden unseres Kantons sollen Zugang zu vergleichbaren Angeboten in Qualität und Preis ermöglicht werden. Flächendeckende Versorgung, gute Angebote und Qualität sind so besser sichergestellt. Der Hilfe und Pflege zu Hause wird zukünftig eine noch grössere Bedeutung zukommen (Entwicklung Pflegekosten, Einführung SwissDRG). Der Fehler aus dem Sozialhilfegesetz soll sich nicht wiederholen, wo keine verbindlichen Richtlinien und Standards im Gesetz festgeschrieben wurden.